



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Anhänge zu Weisungen VEP

Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs

Die Weisungen VEP wie auch die Anhänge sind auf unserer Internetseite unter der Rubrik *Publikationen & Service* aufgeschaltet.

Bern-Wabern, Juni 2018

Inhaltsverzeichnis - Anhänge zu Weisungen VEP

Anhang 1	Gesetzesunterlagen	3
Anhang 2	Meldung und Muster der Ausländerausweise	4
Anhang 3	Meldung und Bewilligung	5
Anhang 4	Meldeverfahren: Berechnung der Anzahl Tage	11
Anhang 5	Abgrenzung einer meldepflichtigen von einer nicht meldepflichtigen Tätigkeit bzw. Dienstleistung	15
Anhang 6	Vermittlung und Verleih	20
Anhang 7	Familiennachzug	21
Anhang 8	Liechtenstein	22
Anhang 9	Dienstleistungen im Bereich Garten- und Landschaftsbau	24
Anhang 10	Industrielle Reinigung	26
Anhang 11	Meldung und Bewilligung bei Stellenantritt in der Schweiz	27
Anhang 12	Schema: Meldung für Dienstleistungserbringende	28
Anhang 13	Zulassung und Aufenthalt von Selbstständigen und entsandten Arbeitnehmenden	29
Anhang 14	Nützliche Links	30
Anhang 15	Zulassungsvoraussetzungen für Kroatien	32
Anhang 16	Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus Kroatien	33

Anhang 1 Gesetzesunterlagen

Freizügigkeitsabkommen FZA

www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_112_681.html

Botschaft zum FZA

www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5891.pdf

EFTA-Übereinkommen

www.admin.ch/ch/d/sr/c0_632_31.html

Botschaft zum EFTA-Übereinkommen

www.admin.ch/ch/d/ff/2001/4963.pdf

Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs VEP

www.admin.ch/ch/d/sr/c142_203.html

Protokoll I zum FZA

www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5943.pdf

Botschaft zur Genehmigung des Protokolls I zum FZA

www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5891.pdf

Protokoll II zum FZA

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080390/200906010000/0.142.112.681.1.pdf

Botschaft zur Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens sowie zu dessen Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien

www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/2135.pdf

Protokoll III zum FZA

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/5251.pdf>

Botschaft zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/2223.pdf

Anhang 2 Meldung und Muster der Ausländerausweise

1. Online-Meldung für kurzfristige Erwerbstätigkeit

Für die Meldung ist die **kostenlose Online-Registrierung** im Internet vorzunehmen (siehe auch Benutzerhandbuch zum Meldeverfahren).

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Ist es ausnahmsweise (aus technischen Gründen) nicht möglich, die Meldung online über das Internet vorzunehmen, kann sie schriftlich auf dem Postweg oder per Fax übermittelt werden. Die entsprechenden Meldeformulare können bei der für den Arbeits- oder Einsatzort zuständigen kantonalen Behörde (siehe Link unten) beantragt werden:

www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Folgende Formulare sind erhältlich:

- Meldeformular für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Zusatzformular für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Meldeformular für selbstständige Dienstleistungserbringer
- Meldeformular für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Schweizer Arbeitgeber
- Zusatzformular für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Schweizer Arbeitgeber

Gemeinsames Rundschreiben von BFM/SECO vom 29. April 2013 über die Einführung und Umsetzung der Lohnmeldung für entsandte Dienstleistungserbringer:

www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/20130429-rs-lohnmeldung-d.pdf

2. Die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen

Die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen für Angehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA sind abrufbar unter:

www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html

Anhang 3 Meldung und Bewilligung

Jede Erwerbstätigkeit, die in der Schweiz ausgeübt wird, unterliegt grundsätzlich¹ einer Meldepflicht (Erwerbstätigkeit auf drei Monate oder 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt)² oder einer Bewilligungspflicht (länger dauernde Erwerbstätigkeit).

Zusätzlich zum Hauptkriterium der Dauer der Erwerbstätigkeit unterscheiden sich die beiden Verfahren (Meldung und Bewilligung) generell³ wie folgt:

Das Meldeverfahren steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit, welche der/die Erwerbstätige ausübt.

Die Bewilligung steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt ist.

Grundsätzlich kommen die beiden Verfahren (Meldung und Bewilligung) für die gleiche Person nicht gleichzeitig oder aufeinanderfolgend im selben Kalenderjahr zur Anwendung.

Das Meldeverfahren kommt in der Regel zur Anwendung, wenn Staatsangehörige der EU/EFTA in der Schweiz während höchstens 90 Tagen oder drei Monaten im Kalenderjahr eine Erwerbstätigkeit (als selbständiger Dienstleistungserbringer, im Rahmen einer Entsendung oder eines Stellenantritts) ausüben. Kommt das Meldeverfahren zur Anwendung, wird keine Bewilligung benötigt. Das Meldeverfahren kommt nicht auf Staatsangehörige der EU/EFTA zur Anwendung, deren Arbeitsverhältnis mit einem Schweizer Arbeitgeber drei Monate übersteigt. In diesem Fall wird eine Bewilligung benötigt. Das Gleiche gilt für entsandte oder selbstständige Dienstleistungserbringer, die in einem bestimmten Kalenderjahr in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit während mehr als 90 Tagen oder drei Monaten ausüben.

Es kann jedoch ausnahmsweise vorkommen, dass die gleiche Person im selben Kalenderjahr mehrere melde- und bewilligungspflichtige Tätigkeiten in der Schweiz ausübt, sei dies gleichzeitig oder nacheinander. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein EU/EFTA-Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz und entsprechender Aufenthaltsbewilligung eine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber in der Schweiz ausübt, aber gleichzeitig einer Tätigkeit bei einem Arbeitgeber in der EU/EFTA nachgeht. Diese Erwerbstätigkeit ist in Bezug auf die Entsendung in die Schweiz meldepflichtig. So kann

¹ Für Dienstleistungen, die während maximal acht Tagen pro Kalenderjahr erbracht werden, ist keine Meldung oder Bewilligung erforderlich. Davon ausgenommen sind die folgenden Branchen: Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben oder Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Gewerbe der Reisenden, Erotikgewerbe. Für Kroatien siehe Ausnahmen gemäss Ziff. II 3.1.1 und Kap. II 5.

² Eine einfache Meldung ist nur in den in Kapitel II 3 der Weisungen des SEM über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs beschriebenen Fällen möglich.

³ Bezüglich der allgemeinen Bestimmungen zu diesen beiden Verfahren wird auf Kapitel II 3 und II 4 verwiesen.

sich ein Staatsangehöriger der EU/EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten und gleichzeitig eine meldepflichtige Erwerbstätigkeit ausüben.

Somit kann die gleiche Person ausnahmsweise im selben Kalenderjahr den beiden Verfahren (Meldung und Bewilligung) unterliegen, sei dies gleichzeitig oder aufeinanderfolgend, da sie zwei verschiedene Tätigkeiten ausübt.

Dieser Anhang enthält Beispiele von Situationen in denen die beiden Verfahren (Meldung und Bewilligung) im gleichen Kalenderjahr zulässig sind. Zudem wird erklärt, weshalb die beiden Verfahren im selben Kalenderjahr nicht in jedem Fall gleichzeitig anwendbar sein können.⁴

Gelangen beide Verfahren im gleichen Kalenderjahr zur Anwendung, müssen die zuständigen kantonalen Behörden besonders darauf achten, dass der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit gemäss den geltenden Bestimmungen geregelt werden (vgl. die spezifische Situation für nicht kontingentierte Bewilligungen).

Grundsätzlich können sich die folgenden drei Konstellationen ergeben:⁵

- Gleichzeitige Meldung und Bewilligung (s. Punkt 1 weiter unten):
Eine Tätigkeit wird gemeldet, während die ausländische Person, welche die Tätigkeit ausübt, bereits über eine gültige Bewilligung verfügt.
- Meldung vor Bewilligung (s. Punkt 2 weiter unten)
Die gemeldete Tätigkeit wird ausgeübt, bevor eine Bewilligung erteilt wird (im gleichen Kalenderjahr).
- Meldung nach Bewilligung (s. Punkt 3 weiter unten):
Die gemeldete Tätigkeit wird ausgeübt, während die Bewilligung abgelaufen ist (im gleichen Kalenderjahr).

In diesen Fällen muss systematisch geprüft werden, ob die beiden Verfahren (Meldung und Bewilligung) im gleichen Kalenderjahr zulässig sind. Diese Situationen sind gemäss den Grundsätzen, die aus den folgenden Beispielen hervorgehen, zu regeln.

1. Gleichzeitige Meldung und Bewilligung

In der Praxis kann es vorkommen, dass ein Staatsangehöriger der EU/EFTA über eine Bewilligung (Ausweis L, B oder G EU/EFTA) verfügt und gleichzeitig eine meldepflichtige Tätigkeit ausüben möchte.

⁴ Diese Bestimmungen sind nicht abschliessend. Ein besonderes Augenmerk gilt den Fällen, in denen das FZA nicht anwendbar ist (z. B. bei Arbeitnehmenden – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit –, die von einem Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU/EFTA entsandt werden, oder bei Staatsangehörigen der EU/EFTA, die als selbstständig Erwerbende eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen und deren Unternehmenssitz sich ausserhalb der EU/EFTA befindet).

⁵ Die gemeldete Tätigkeit wird immer vom gleichen Arbeitnehmer ausgeübt, für den auch die Bewilligung erteilt wurde.

a) Meldung zulässig:

Aus den beiden folgenden Beispielen geht hervor, dass die Meldung gleichzeitig mit der Bewilligung erfolgen kann:

Aufenthalt in der Schweiz als Nichterwerbstätige:

Frau Z ist Staatsangehörige der EU/EFTA und Inhaberin einer Bewilligung für Nichterwerbstätige in der Schweiz. Gleichzeitig arbeitet sie (als Arbeitnehmerin oder selbstständig Erwerbende) für das Unternehmen A mit Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA. Wenn sie in der Schweiz während höchstens 90 Tagen eine grenzüberschreitende Dienstleistung für das Unternehmen A erbringt, unterliegt diese Tätigkeit der Meldepflicht.

Teilzeitbeschäftigung:

Herr Y ist Staatsangehöriger der EU/EFTA und Inhaber eines Ausweises L, B oder G EU/EFTA. Er arbeitet Teilzeit als Arbeitnehmer für das Unternehmen B mit Sitz in der Schweiz. Gleichzeitig arbeitet Herr Y Teilzeit als Arbeitnehmer für das Unternehmen C mit Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA⁶. Wenn er in der Schweiz während höchstens 90 Tagen⁷ eine grenzüberschreitende Dienstleistung für das Unternehmen C erbringt, unterliegt diese Tätigkeit der Meldepflicht⁸.

b) Meldung unzulässig:

Eine Meldung ist nicht zulässig, wenn die Tätigkeit von einem Erwerbstitigen ausgeübt wird, der bereits über eine Bewilligung im Rahmen der Ausnahmen von den Höchstzahlen gemäss Artikel 19 bis 20a VZAE verfügt.

Dieser Grundsatz findet sich in folgendem Beispiel wieder:

Herr X ist Inhaber einer 120-Tage-Bewilligung⁹, die vom 1. Januar 2014 bis am 31. Dezember 2014 gültig ist. Damit soll er als Arbeitnehmer, der vom Unternehmen D mit Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA entsandt wird, im Rahmen eines bestimmten Projekts eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz erbringen. Im gleichen Kalenderjahr 2014 kann für Herrn X keine grenzüberschreitende Dienstleistung mehr gemeldet werden.¹⁰

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) sieht nur eine teilweise Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vor (beschränkt auf 90

⁶ Dieser Grundsatz gilt auch, wenn Herr Y nicht für das Unternehmen C arbeitet, sondern als selbstständig Erwerbender ein eigenes Unternehmen auf der anderen Seite der Grenze hat. Er kann seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und hier grenzüberschreitende Dienstleistungen für sein Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA erbringen.

⁷ Wird die grenzüberschreitende Dienstleistung für eine längere Dauer erbracht, muss der Arbeitnehmer bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde eine Bewilligung anfordern.

⁸ Wenn das Unternehmen B in der Schweiz zur Umgehung der Beschränkungen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung gegründet wurde (Scheinniederlassung), darf keine Bewilligung erteilt werden. Ein solcher Fall könnte vorliegen, wenn die beiden Unternehmen B und C miteinander verbunden sind.

⁹ S. Ziff. II 6.3.5.3 der Weisungen des SEM über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs.

¹⁰ Das Gleiche gilt, wenn Herr X die gemeldete Tätigkeit als selbstständig Erwerbender ausübt und dessen Unternehmen seinen Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA hat.

Tage pro Kalenderjahr). Da der Mitarbeiter X bereits Inhaber einer Bewilligung ist, die ihm eine kontingentsfreie Dienstleistungserbringung (sogenannte 120-Tage-Bewilligung) erlaubt, käme es einer Umgehung der vom Gesetzgeber auferlegten Beschränkung gleich, wenn er im gleichen Kalenderjahr vom Meldeverfahren Gebrauch machen könnte.¹¹

Bevor die zuständige kantonale Behörde die vom Dienstleistungserbringer übermittelte Meldung bearbeitet, muss sie prüfen, ob die erwerbstätige Person nicht bereits über eine Bewilligung in der Schweiz verfügt. Wenn gemäss den geltenden Bestimmungen das Meldeverfahren nicht zulässig ist (vgl. insbesondere das oben erwähnte Beispiel), ist die Meldung zu verweigern. Die gemeldete Tätigkeit kann nicht aufgenommen werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Tätigkeit nicht im Kanton ausgeübt wird, welcher die Bewilligung erteilt hat, sondern in einem anderen Kanton.

2. Bewilligung nach Meldung

In der Praxis kann es auch vorkommen, dass ein Staatsangehöriger der EU/EFTA über das Meldeverfahren eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübt und dass ihm danach im gleichen Kalenderjahr eine Bewilligung erteilt wird (Ausweis L, B oder G EU/EFTA).

a) Erteilung der Bewilligung ohne Einschränkung:

Beispiel 1:

Herr W mit Wohnsitz in Frankreich tritt eine auf drei Monate befristete Stelle in der Schweiz an. Sein Arbeitgeber, das Unternehmen E mit Sitz in der Schweiz, meldet diese Tätigkeit über das Online-Meldeverfahren an. Bei Beendigung des Arbeitsvertrags beschliesst das Unternehmen E, Herrn W in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis anzustellen. In diesem Fall hat Herr W Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung G EU/EFTA.

Beispiel 2:

Frau V wurde in der Schweiz gemeldet, um während höchstens 90 Tagen als Arbeitnehmerin, die vom Unternehmen F mit Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA entsandt worden war, eine Dienstleistung zu erbringen. Danach wird sie erneut in die Schweiz entsandt, um während länger als 120 Tagen eine grenzüberschreitende Dienstleistung zu erbringen. Dafür kann eine kontingentierte Bewilligung (Art. 19a oder 20a VZAE) erteilt werden, auch wenn die Tätigkeit im gleichen Kalenderjahr erfolgt.

b) Erteilung der Bewilligung mit Einschränkung:

Wenn bereits eine grenzüberschreitende Dienstleistung über das Meldeverfahren erbracht worden ist, ist die Erteilung einer kontingentsfreien Bewilligung für den gleichen Dienstleistungserbringer und das gleiche Kalenderjahr im Rahmen der Ausnahmen von den Höchstzahlen gemäss Artikel 19 bis 20a VZAE weiterhin möglich, sofern die im Meldeverfahren gemeldete Beschäftigungsdauer in der Berechnung der gesamten zulässigen Dauer (vier Monate oder 120 Tage pro Kalenderjahr) berücksichtigt wird.

¹¹Das Gleiche gilt, wenn die Bewilligung von Herrn X eine Gültigkeitsdauer von vier Monaten aufweist (s. Art. 19a Abs. 4 VZAE).

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich somit nach der Anzahl noch verfügbarer Tage (120 Tage abzüglich die Tage, die der Dienstleistungserbringer bereits über das Meldeverfahren in Anspruch genommen hat).¹²

Beispiele:

Das Unternehmen G entsendet seine Mitarbeiterin Frau U:

Das Unternehmen G hat seine Mitarbeiterin Frau U bereits für die gesamte zulässige Dauer (90 effektive Arbeitstage) über das Meldeverfahren entsandt. Im gleichen Kalenderjahr möchte das Unternehmen Frau U erneut für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung entsenden. In diesem Fall darf die maximale Gültigkeitsdauer der kontingentsfreien Bewilligung, die Frau U erteilt wird, nicht mehr als 30 Tage im gleichen Kalenderjahr betragen (120 Tage abzüglich 90 Tage).¹³

Das Unternehmen H entsendet Herrn T:

Das Unternehmen H hat seinen Mitarbeiter Herrn T bereits für die Dauer von 20 Tagen über das Meldeverfahren entsandt. In diesem Fall kann für Herrn T im gleichen Kalenderjahr nur eine kontingentsfreie Bewilligung von höchstens 100 Tagen (120 Tage abzüglich 20 Tage) erteilt werden.

Zwei verschiedene Unternehmen entsenden Herrn S:

Herr S wurde von seinem früheren Arbeitgeber, dem Unternehmen I, bereits für eine Beschäftigungsdauer von 45 Tagen entsandt. Wenn sein neuer Arbeitgeber, das Unternehmen J, für eine grenzüberschreitende Dienstleistung, die Herr S, im gleichen Kalenderjahr ausübt, eine Bewilligung beantragt, gilt die gleiche Einschränkung (120 Tage abzüglich 45 Tage, also höchstens 75 Tage).

Wenn eine 120-Tage-Bewilligung für Beschäftigungszeiten in zwei verschiedenen Kalenderjahren erteilt wird (beispielsweise vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015), darf die gesamte Beschäftigungsdauer im laufenden Kalenderjahr die zulässige Beschäftigungsdauer im Rahmen der kontingentsfreien Bewilligung nicht überschreiten.¹⁴

Es ist zu beachten, dass Bewilligungen zur Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung nur dann erteilt werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung. Die Bestimmungen in Ziff. II 6.3.5 der Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs sind strikte einzuhalten.¹⁵

¹²Die verbleibende Anzahl Tage, die ohne Kontingentierung im entsprechenden Jahr beansprucht werden können, muss auf der Bewilligung klar angegeben sein.

¹³Wenn das Unternehmen Frau U für eine längere Zeitdauer entsenden möchte, wird eine Bewilligung nur nach Anrechnung an eine Kontingentseinheit gemäss Artikel 19a oder 20a VZAE erteilt.

¹⁴Wird eine Erwerbstätigkeit von 80 Tagen gemeldet und zwischen dem 1. Februar 2014 und dem 31. Mai 2014 ausgeübt und danach eine 120-Tage-Bewilligung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 erteilt, ist die Anzahl Tage zu berücksichtigen, die im gleichen Kalenderjahr (in diesem Fall 2014) bereits über das Meldeverfahren beansprucht wurde. Gleichzeitig muss auf der zu erteilenden Bewilligung die verbleibende Anzahl Tage erwähnt werden, die vor Jahresende 2014 noch beansprucht werden können, das heisst 120 Tage abzüglich 80 Tage = 40 Tage.

¹⁵Das Unternehmen, das eine solche Bewilligung beantragt, muss insbesondere angeben, an welchen Daten die Leistungen in der Schweiz erbracht werden (vgl. Ziff. II 6.3.5.1.c).

3. Meldung nach Bewilligung

In der Praxis kann es auch vorkommen, dass das Meldeverfahren im gleichen Kalenderjahr, aber nach Ablauf der Bewilligung des Erwerbstätigen zur Anwendung kommt.

a) Meldung zulässig:

Nach der definitiven Ausreise von Frau R aus der Schweiz wird ihre Bewilligung (Ausweis L, B oder G EU/EFTA) im Juni 2014 ablaufen. Frau R wird vom Unternehmen K mit Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA angestellt und erbringt anschliessend im gleichen Kalenderjahr eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz, welche die Dauer von 90 Tagen nicht überschreitet.¹⁶ Diese Tätigkeit unterliegt grundsätzlich der Meldepflicht.

b) Meldung unzulässig:

Für den gleichen Dienstleistungserbringer (Selbständiger oder entsandter Arbeitnehmer), der im gleichen Kalenderjahr bereits eine Bewilligung im Rahmen der Ausnahmen von den Höchstzahlen gemäss Artikel 19 bis 20a VZAE (120 Tage oder vier Monate) erhalten hat, kann keine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung mehr gemeldet werden.

Beispiel:

Frau Q wurde vom Unternehmen L mit Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA in die Schweiz entsandt, um eine grenzüberschreitende Dienstleistung zu erbringen. Zu diesem Zweck wurde ihr eine Aufenthaltsbewilligung für vier Monate im Zeitraum 1. Februar 2014 bis 31. Mai 2014 erteilt. Da die zulässige Dauer von vier Monaten ohne Anrechnung an die Höchstzahlen bereits beansprucht wurde, ist eine Meldung im Hinblick auf die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung durch Frau Q im gleichen Kalenderjahr nicht mehr zulässig.¹⁷

Wenn eine 120-Tage-Bewilligung für Beschäftigungszeiten in zwei verschiedenen Kalenderjahren erteilt wird (beispielsweise vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014), kann die Meldung einer Tätigkeit, die nach Ablauf der Bewilligung auszuüben ist, nur erfolgen, wenn die effektiven Arbeitstage im entsprechenden Kalenderjahr (in diesem Fall 2014) berücksichtigt werden.¹⁸

¹⁶Das Gleiche würde bei einer selbstständigen Tätigkeit oder bei Antritt einer Stelle gelten, die auf 90 Tage oder drei Monate im gleichen Kalenderjahr befristet ist.

¹⁷Wenn das Unternehmen Frau U für eine längere Zeitdauer entsenden möchte, kann eine Bewilligung nur nach Anrechnung an eine Kontingentseinheit gemäss Artikel 19a oder 20a VZAE erteilt werden.

¹⁸S. Fussnote 15 sinngemäss.

Anhang 4 Meldeverfahren: Berechnung der Anzahl Tage

Dieser Anhang zeigt anhand von Beispielen auf, wie die Anzahl Arbeitstage, die das System ZEMIS im Rahmen des Meldeverfahrens gemäss Kap. 3 der Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs registriert, berechnet wird.

Aus Gründen der Einfachheit werden ausschliesslich Beispiele im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmenden durch ein Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat verwendet. In diesem Fall gilt sowohl für das Unternehmen als auch für die entsandten Arbeitnehmenden eine Beschränkung von maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr.

Erfolgt die Meldung durch einen selbstständigen Dienstleistungserbringer, der Staatsangehöriger der EU/EFTA ist und dessen Unternehmen sich auf dem Hoheitsgebiet der EU/EFTA befindet, sind die nachfolgenden Beispiele zur Berechnung der Anzahl Tage analog anwendbar. Das System ZEMIS beschränkt die Erwerbstätigkeit des selbstständigen Dienstleistungserbringers auf 90 Tage pro Kalenderjahr. Wenn der selbstständige Dienstleistungserbringer seine Arbeitnehmenden im Meldeverfahren entsendet, werden die Arbeitstage der Arbeitnehmenden an das Guthaben des selbstständigen Dienstleistungserbringers angerechnet.

Bei einem Stellenantritt in der Schweiz kann für jeden Arbeitnehmenden eine Erwerbstätigkeit bis maximal drei Monate über das Meldeverfahren gemeldet werden.¹⁹ Ein Schweizer Unternehmen kann die Anstellung mehrerer Arbeitnehmender aus der EU/EFTA melden, sofern die Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmenden auf drei Monate pro Kalenderjahr befristet sind.

1. Anmeldung eines einzelnen Arbeitnehmenden

a) Ununterbrochene Dauer der Erwerbstätigkeit

Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Erwerbstätigkeit an einem Stück ausübt (d. h. ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Samstage und Sonntage, also jede Woche von Montag bis und mit Freitag), müssen nur die effektiven Arbeitstage gemeldet werden.

Beispiel:

von Montag, 19. Mai 2014 bis Freitag, 23. Mai 2014,

von Montag, 26. Mai 2014 bis Freitag, 30. Mai 2014,

u.s.w.

von Montag, 8. September 2014 bis Freitag, 12. September 2014,

von Montag, 15. September 2014 bis Freitag, 19. September 2014.

¹⁹Ausnahmsweise können bei einem Stellenantritt in der Schweiz einzelne Arbeitstage gemeldet werden, sofern die effektiv in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten die maximale Dauer von 90 Tagen pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Für Kroatien siehe Ausnahmen gemäss Ziff. II 3.1.1 und Kap. II 5.

In diesem Fall hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer 90 Tage beansprucht, also 18 Wochen à 5 Tage. Wird der gesamte Zeitraum vom 19. Mai 2014 bis zum 19. September 2014 gemeldet, wird die Meldung zurückgewiesen, da die Gesamtzahl der Tage die Höchstdauer überschreitet; da die Samstage und Sonntage als Arbeitstage berechnet wurden.

b) Anmeldung für mehrere Tage oder gestaffelte Dauer der Erwerbstätigkeit

Das System ZEMIS lässt auch zu, dass die Erwerbstätigkeit gestaffelt gemeldet wird (ein oder mehrere Tage, mehrere Perioden, gestaffelt), also beispielsweise drei Perioden von je 30 Tagen (Erwerbstätigkeit von Montag bis Freitag nach dem gleichen Grundsatz wie unter Punkt 1. a. gemeldet).

Beispiel:

vom 6. Januar 2014 bis 14. Februar 2014,
vom 28. April 2014 bis 6. Juni 2014 sowie
vom 8. September 2014 bis 17. Oktober 2014

In diesem Fall wurden ebenfalls 90 Tage beansprucht, also 18 Wochen à 5 effektive Tage.

c) Berechnete Tage und Verlängerung der Erwerbstätigkeit

In den unter Punkt a. und b. beschriebenen Fällen wurden die gesamten 90 Tage, die im Meldeverfahren verfügbar sind, für 2014 ausgeschöpft.

Das **Unternehmen** mit Sitz in der EU/EFTA, das seine Arbeitnehmerin oder seinen Arbeitnehmer in die Schweiz entsandt hat, kann für das Jahr 2014 keine weiteren Einsätze melden. Es kann auch keine anderen Arbeitnehmenden in diesem Verfahren entsenden. Möchte das Unternehmen im gleichen Jahr weitere Dienstleistungen in der Schweiz erbringen, so muss es unabhängig von der zu entsendenden Person bei der zuständigen kantonalen Behörden um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (s. Kap. 6 der Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs).

Ebenso hat die von diesem Unternehmen **entsandte Person** ihr Guthaben von 90 Tagen ausgeschöpft. Sie hat keine Möglichkeit mehr, im selben Kalenderjahr im Rahmen des Meldeverfahrens eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz auszuüben; dies gilt selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit ihren Arbeitgeber verlassen hat. Wenn sie in der Schweiz eine Stelle antritt, von einem anderen Unternehmen in die Schweiz entsandt wird oder als selbstständigerwerbende Person eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen möchte, kann sie das Meldeverfahren im Laufe des Jahres 2014 nicht in Anspruch nehmen, sondern muss die zuständigen kantonalen Behörden um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchen (s. Kap. 4, 5 und 6 der Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs). Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn die betroffene Person als vom gleichen oder einem anderen Unternehmen entsandte Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als selbstständige Dienstleistungserbringerin in der Schweiz grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen möchte.

Hat ein Staatsangehöriger der EU/EFTA als selbstständiger Dienstleistungserbringer (Sitz in der EU/EFTA) oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer für eine dreimonatige Erwerbstätigkeit in der Schweiz die unter Punkt a. oder b. beschriebenen Meldungen vorgenommen, kann diese Person im gleichen Kalenderjahr ebenfalls keine neue Meldung mehr vornehmen; dies gilt unabhängig von ihrem Status und auch dann, wenn sie in einem Unternehmen in der EU/EFTA angestellt ist und von diesem in die Schweiz entsandt werden soll.

2. Anmeldung von mehreren Arbeitnehmenden, die von einem Unternehmen in der EU/EFTA entsandt werden

Möchte ein Unternehmen mehrere Arbeitnehmende entsenden, kann es dies für einen bestimmten Tag, für mehrere Tage ab dem gleichen Datum oder ab verschiedenen Daten, für die gleiche Periode oder für verschiedene Perioden tun.

Beispiel: Ein Unternehmen, das für seine Arbeitnehmer A, B, C und D das Meldeverfahren in Anspruch nehmen möchte, kann dies auf folgende Weise tun (die Punkte a, b und c beziehen sich auf drei aufeinanderfolgende Entsendungen durch das gleiche Unternehmen).

a) Entsendung 1: Arbeitnehmer A, B und C – vom 6. Januar 2014 bis 14. Februar 2014:

Nach dieser ersten Entsendung wurden nur 30 Tage beansprucht (gemeldete Tage durch das Unternehmen: jede Woche von Montag bis Freitag²⁰). Das Unternehmen hat noch einen Saldo von 60 Tagen. Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmer A, B und C. Arbeitnehmer D verfügt über einen Saldo von 90 Tagen, er könnte aber vom gleichen Unternehmen nur für 60 Tage entsandt werden (was dem Saldo seines aktuellen Arbeitgebers entspricht).

b) Entsendung 2: Arbeitnehmer A und B – vom 28. April 2014 bis 6. Juni 2014:

Nach dieser zweiten Entsendung beträgt der Saldo des Unternehmens noch 30 Tage. Es hat insgesamt bereits 60 Tage beansprucht (die 30 Tage von April bis Juni plus die 30 Tage von Januar bis Februar).

Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmer A und B. Arbeitnehmer C verfügt über einen Saldo von 60 Tagen, er könnte aber vom gleichen Unternehmen nur für 30 Tage entsandt werden (was dem Saldo seines aktuellen Arbeitgebers entspricht). Arbeitnehmer D verfügt nach wie vor über einen Saldo von 90 Tagen, er könnte aber vom gleichen Unternehmen nur für 30 Tage entsandt werden (was dem Saldo seines aktuellen Arbeitgebers entspricht).

Möchte das Unternehmen im Jahr 2014 seine Arbeitnehmer erneut entsenden, ist dies unabhängig vom entsandten Mitarbeiter nur noch für 30 Tage möglich, was seinem restlichen Saldo entspricht.

²⁰Das elektronische System bucht alle gemeldeten Tage ab. Wenn Samstage, Sonntage oder Feiertage gemeldet werden, werden diese Tage abgezählt, auch wenn an diesen Tagen keine Beschäftigung ausgeübt wird.

c) Entsendung 3: Arbeitnehmer A – vom 8. September 2014 bis 17. Oktober 2014:

Nach dieser dritten Entsendung hat das **Unternehmen** das gesamte Guthaben der verfügbaren Tage im Meldeverfahren ausgeschöpft (drei Perioden von je 30 Tagen). Es kann im Jahr 2014 keine weitere Erwerbstätigkeit anmelden, und zwar unabhängig davon, welche Arbeitnehmer für die Entsendung vorgesehen wären. Wenn das Unternehmen im gleichen Jahr weitere Dienstleistungen in der Schweiz erbringen muss, hat es bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den zu entsendenden Arbeitnehmer zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (s. Kap. 6 der Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs).

Das Gleiche gilt für **Arbeitnehmer A**, der im Jahr 2014 nicht mehr in die Schweiz entsandt werden kann. Wenn er in der Schweiz eine Stelle antritt, von einem anderen Unternehmen in die Schweiz entsandt wird oder als selbstständigerwerbende Person eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz erbringen möchte, kann er das Meldeverfahren in diesem Jahr nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern muss die zuständigen kantonalen Behörden um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchen (s. Kap. 4, 5 und 6 der Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs).

Arbeitnehmer B kann vom gleichen Unternehmen nicht mehr im Meldeverfahren in die Schweiz entsandt werden, weil dieses sein Guthaben in diesem Jahr ausgeschöpft hat. Wenn er in der Schweiz eine Stelle antritt, von einem anderen Unternehmen in die Schweiz entsandt wird oder als selbstständigerwerbende Person eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz erbringen möchte, kann das Meldeverfahren im gleichen Jahr für maximal 30 Tage in Anspruch genommen werden.

Ebenso kann **Arbeitnehmer C** im Jahr 2014 nicht mehr vom gleichen Unternehmen im Meldeverfahren in die Schweiz entsandt werden, weil dieses seine Quote ausgeschöpft hat. Wenn er in der Schweiz eine Stelle antritt, von einem anderen Unternehmen in die Schweiz entsandt wird oder als selbstständigerwerbende Person eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz erbringen möchte, kann das Meldeverfahren im gleichen Jahr für maximal 60 Tage in Anspruch genommen werden.

Obwohl **Arbeitnehmer D** noch nie angemeldet wurde, kann er im gleichen Kalenderjahr nicht von seinem Arbeitgeber im Meldeverfahren entsandt werden. Wenn er in der Schweiz eine Stelle antritt, von einem anderen Unternehmen in die Schweiz entsandt wird oder als selbstständigerwerbende Person eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz erbringen möchte, kann er diese Erwerbstätigkeit für maximal 90 Tage pro Kalenderjahr anmelden.

Anhang 5 Abgrenzung einer meldepflichtigen von einer nicht meldepflichtigen Tätigkeit bzw. Dienstleistung

Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung innerhalb von 90 Tagen im Kalenderjahr benötigen Staatsangehörige der EU-27/EFTA sowie entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU-27/EFTA keine Bewilligung²¹. Sie unterliegen gemäss Art. 5 Abs. 1 FZA, Art. 6 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 Anhang I FZA i.V.m. Art. 9 Abs. 1bis VEP und Art. 6 EntsG dem Meldeverfahren.

Es gilt der Grundsatz, dass alle grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die länger als acht Tage pro Kalenderjahr dauern, meldepflichtig sind. In den Branchen Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau) und Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Hotel- und Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Industrie oder Privathaushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Erotikgewerbe sowie Reisengewerbe besteht hingegen eine Meldepflicht unabhängig von der Dauer der Arbeiten (Ziff. II 3.1.1).²²

In der Praxis stellen sich hinsichtlich der Meldepflicht teilweise nicht einfach zu beantwortende Abgrenzungsfragen. Nachfolgende Tabelle listet exemplarisch auf, welche Tätigkeiten und Dienstleistungen im Rahmen des FZA meldepflichtig sind und welche nicht. Die Tabelle dient als Hilfeleistung und ist nicht abschliessend. Im Grundsatz gilt, dass produktive Tätigkeiten zu melden sind.

1. Nicht meldepflichtige Tätigkeit

a) Aus- und Weiterbildung

Gegenstand	Beispiele
Seminare	<ul style="list-style-type: none"> Ausländische Beamte nehmen an einem Seminar zur Korruptionsbekämpfung teil, durchgeführt von einer Schweizer Universität
Theoretische und technische Kurse (ohne Einbezug in Arbeitsprozess/produktive Tätigkeiten)	<ul style="list-style-type: none"> Schweizer Textilmaschinenhersteller bildet die Mitarbeitenden eines ausländischen Kunden am Hauptsitz in der Schweiz auf den neu verkauften Maschinen aus Schweizer Firma lädt einige Mitarbeitende der Tochterfirma im Ausland zu einem Verkaufstraining ein

²¹ S. Kap. II 3 und Ziff. II 6.3 der Weisungen des SEM über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs. Für Kroatien siehe Ausnahmen gemäss Ziff. II 3.1.1 und Kap. II 5.

²² Bezüglich Transportdienstleister/Chauffeure s. auch Rundschreiben vom 28. Februar 2017 über grenzüberschreitende Transportdienstleistungen: ausländerrechtliche Vorschriften für Transportdienstleister/Chauffeure, deren Leistungen durch internationale Abkommen liberalisiert sind.

Schulmässiger Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Schule, Internat, Institut (Teilnahme als Studierende/r)
Teilnahme an Konferenz oder Workshop	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einem Workshop im Zusammenhang mit neuen Anwendungssystemen • Teilnahme an einer Konferenz, ohne selber eine Präsentation zu halten

b) Geschäftliche Besprechungen

Gegenstand	Beispiele
Repräsentative Einsätze	<ul style="list-style-type: none"> • CEO präsentiert anlässlich einer Markteinführung in Europa die neuesten Produkte seiner Firma • Chef einer ausländischen Bank besucht wichtige Kunden in der Schweiz
Kundenmeetings	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsverhandlungen und Vertragsunterzeichnungen • Unverbindliche Treffen mit Kunden für die Pflege der Geschäftsbeziehungen
Konzern- bzw. Unternehmensinterne Meetings	<ul style="list-style-type: none"> • Angestellte aus dem Ausland und der Schweiz treffen sich monatlich am Schweizer Hauptsitz zu einer Strategiesitzung oder Kick-Off Meetings • Treffen im Schweizer Hauptsitz zur Koordinierung von Aktivitäten oder zum Informationsaustausch

c) Weitere Tätigkeiten

Gegenstand	Beispiele
Sport	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an internationalen Wettkämpfen (bspw. Tour de Suisse, Tennis- oder Golftournieren usw.) • Absolvieren von Trainings oder Trainingslagern (allein oder zusammen mit Schweizer Sporteliten) • Teilnahme eines Amateursportlers an einem Fussballturnier
Warenlieferung	<ul style="list-style-type: none"> • Reine Warenlieferungen (inklusive Abladen)

2. Meldepflichtige Tätigkeit

a) Aus- und Weiterbildung

Gegenstand	Beispiele
Trainings on the job; Einarbeitung und Ausbildung (Integration in Arbeitsprozess, produktionsbezogen)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines zweiten Datenzentrums im Ausland. Das dafür neu rekrutierte ausländische Personal wird durch erfahrene Mitarbeiter an deren Arbeitsplätzen in der Schweiz trainiert
Praktika, Traineeaufenthalte	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Person soll im Rahmen des 12-monatigen Praktikantenprogramms einer internationalen Firma am Hauptsitz in der Schweiz eingesetzt werden
Redner bei Konferenz, Wissenstransfer als Trainer	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch einer Konferenz als Redner und nicht nur als Teilnehmer • Eine Person einer Firma mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat hält eine Weiterbildung in einer Tochterfirma in der Schweiz

b) Treffen bzw. Besprechungen mit Kunden und/oder Subunternehmen

Gegenstand	Beispiele
Kundenmeetings	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräche (ein ausländischer Innenarchitekt berät einen Kunden in der Schweiz hinsichtlich der neuen Büroeinrichtung) • Kundengespräche zum weiteren Vorgehen oder zur Planung von Projekten. (Ein ausländischer Küchenbauer trifft sich mit einem Schweizer Kunden zur Planung der neu einzubauenden Küche) • Abnahme von Arbeiten (ein ausländischer Bauunternehmer nimmt die Arbeiten des beauftragten Subunternehmens auf der Schweizer Baustelle ab)
Vorarbeiten vor Vertragsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Ausländischer Architekt nimmt Massarbeiten in der Schweiz vor, damit er eine entsprechende Offerte bzw. Angebot erarbeiten kann (Auftrag nicht sicher) • Ausländischer Architekt nimmt vor Vertragsabschluss Massarbeiten für ein

	anstehendes Projekt vor (Zusage bzw. Auftrag bereits erhalten)
Konzern- bzw. Unternehmensinterne Treffen und Besprechungen zu Projekten	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeit und Abwicklung von spezifischen Projekten oder einer gewissen Thematik im Unternehmen in der Schweiz (ein Mitarbeiter einer französischen Tochterfirma arbeitet im Schweizer Hauptsitz an einem Projekt)

c) Weitere Tätigkeiten

Gegenstand	Beispiele
Reparatur-, Wartungs- oder Garantiarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Ausländische Techniker müssen Wartungsarbeiten an einer Druckmaschine in der Schweiz ausführen
Projekteinsätze	<ul style="list-style-type: none"> Ausländischer Informatiker implementiert am Hauptsitz der Schweizer Firma das im Ausland entwickelte Programm Fachspezialist soll ein Reorganisationsprogramm in Schweizer Tochtergesellschaft umsetzen. Er wird über mehrere Monate verteilt jeweils während einigen Tagen pro Monat vor Ort arbeiten
Aufbau, Montage, Installationen und Endkontrollen	<ul style="list-style-type: none"> Jegliche Aktivität im Zusammenhang mit der Lieferung und Aufbau bzw. Installation von Programmen, Systemen, Anlagen oder Maschinen
Kundenakquisition	<ul style="list-style-type: none"> Alle Aktivitäten, die darauf abzielen neue Kunden zu gewinnen, insbesondere Angebotspräsentationen oder Messe- und Verkaufsgespräche
Dreharbeiten, Fotoreportagen, künstlerische Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Ausländische Fotografin, die – auf Einladung einer Schweizer Firma oder für ein eigenes Projekt – Fotos für ein Buch über Schweizer Bräuche schiessen will, das im Ausland verkauft werden soll Ausländische Dreharbeiten einer Filmcrew in der Schweiz Bekannter Opernkünstler nimmt an einer Benefiz-Tournée an mehreren Orten in der Schweiz teil Eine Band tritt im Rahmen eines Engagements in der Schweiz auf

	<ul style="list-style-type: none">• Ein Autor hält im Rahmen seiner Lesereise eine Lesung in der Schweiz
Seelsorgerische Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Geistlicher oder Vertreter einer geistlichen Vereinigung reist in die Schweiz ein, um seelsorgerische Tätigkeiten wahrzunehmen
Sport	<ul style="list-style-type: none">• Ausländische Sportlerinnen und Sportler werden von einem Schweizer Sportclub für die Teilnahme an einer Meisterschaft bzw. einem Wettkampf verpflichtet

Anhang 6 Vermittlung und Verleih

Gemeinsame Weisung vom 1. Juli 2008 über die Folgen des Abkommens über den freien Personenverkehr mit der EU und des EFTA-Abkommens auf Vermittlung und Verleih

www.sem.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/fza.html

Anhang 7 Familiennachzug

1. EU/EFTA-Staatsangehörige mit Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder eines EU/EFTA-Staats

Nationalität der Familienangehörigen:	Zulassungsvoraussetzungen nach FZA:	Anwesenheitsregelung nach FZA:
EU/EFTA	Auch Kinder über 21 J. sowie Verwandte in auf- oder absteigender Linie, wenn Unterhalt gewährt wird (Art. 3 Anhang I FZA).	FZA (EU/EFTA-Bewilligung)
Drittstaat	Auch Kinder über 21 J. sowie Verwandte in auf- oder absteigender Linie, wenn Unterhalt gewährt wird (Art. 3 Anhang I FZA).	FZA (EU/EFTA-Bewilligung)

Bei Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, die von einem EU/EFTA-Angehörigen nachgezogen werden, spielt es keine Rolle mehr, ob sich diese zuvor in einem EU/EFTA-Staat dauerhaft aufgehalten haben (BGE 136 II 5).

2. Schweizerinnen und Schweizer mit Familienangehörigen aus Drittstaaten

Bisheriger Aufenthaltsort der Drittstaatsangehörigen:	Zulassungsvoraussetzungen nach AuG/VZAE:	Anwesenheitsregelung nach:
Dauerhafter Aufenthalt in EU/EFTA-Staat	Auch Kinder über 21 J. sowie Verwandte in auf- oder absteigender Linie möglich, wenn Unterhalt gewährt wird (ohne Rechtsanspruch; Art. 42 Abs. 2 AuG).	AuG/VZAE
Aufenthalt in Drittstaat oder vorübergehender Aufenthalt in EU/EFTA-Staat	Kinder über 18 J. sowie Verwandte in auf- oder absteigender Linie in schwerwiegenden Härtefällen, Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG und Art. 31 VZAE.	AuG/VZAE

Wenn Schweizer Staatsangehörige sich in der Schweiz niederlassen, nachdem sie in einem EU/EFTA-Staat gelebt haben, können ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Familiennachzug geltend machen, wenn die familiäre Beziehung bereits zuvor geschaffen oder gefestigt worden ist.

3. Schweizerinnen und Schweizer mit Familienangehörigen aus EU/EFTA-Staaten

Nationalität der Familienangehörigen:	Zulassungsvoraussetzungen nach:	Anwesenheitsregelung nach:
EU/EFTA	Art. 42 Abs. 1 AuG	AuG/VZAE (EU/EFTA-Bewilligung)

Aus EU/EFTA-Staaten stammende Familienangehörige von Schweizer/innen können unabhängig vom Familiennachzug ein originäres Aufenthaltsrecht nach FZA geltend machen, wenn sie z.B. eine Erwerbstätigkeit ausüben.²³

²³ Die letzte Bemerkung unter Punkt 2 weiter oben gilt auch für diese Situation.

Anhang 8 Liechtenstein

1. Protokoll betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein

www.admin.ch/ch/d/sr/c0_632_31.html

2. Notenaustausch und Rundschreiben

Die Notenaustausche und Rundschreiben regeln die Rechtsstellung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, die im anderen Vertragsstaat wohnhaft sind, sowie die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.

a) Notenaustausch vom 30. Mai 2003 und 19. Oktober 1981

Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung des Personenverkehrs zwischen beiden Staaten

Umsetzung des Protokolls über den Personenverkehr im Rahmen der Änderung des EFTA-Übereinkommens (Vaduzer Konvention)

www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/weitere/bis-2003/20030601-rs-CH-FL-d.pdf

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032347/200306010000/0.142.115.144.pdf

b) Rundschreiben vom 10. Dezember 2004

Rundschreiben vom 10. Dezember 2004 über den zweiten Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung des Personenverkehrs zwischen beiden Staaten

www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/20041210-rs-FL-d.pdf

c) Zweiter Notenaustausch vom 21. Dezember 2004

Zweiter Notenaustausch vom 21. Dezember 2004 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls über den Personenverkehr im Rahmen der Änderung des EFTA-Übereinkommens

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042676/200501010000/0.142.115.144.2.pdf

d) Rundschreiben vom 20. Dezember 2007

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein – geltende Rechtslage unter Berücksichtigung der Flankierenden Massnahmen im Personenverkehr

Notenaustausch vom 30. Mai 2003 (Schlussprotokoll vom 29. April 2003) und 2. Notenaustausch vom 21. Dezember 2004

www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/20071220-rs-FL-d.pdf

e) Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008

Rahmenvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081984/index.html

Anhang 9 Dienstleistungen im Bereich Garten- und Landschaftsbau

1. Definition der Dienstleistungen in Anwendung des Protokolls zum FZA

(gemäss allgemeiner Nomenklatur der Wirtschaftsaktivitäten NOGA)

01.41	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau sowie von gärtnerischen Dienstleistungen
01.41A	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau

Diese Art umfasst:

Übernahme von landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Lohnauftrag:

- Vorbereitung von Feldern
- Behandlung von Kulturen
- Anlage von Kulturen
- Pflanzenschutz
- Besprühen von Kulturen, auch aus der Luft
- Beschneiden von Obstbäumen und Reben
- Umpflanzen von Reis und Vereinzeln von Rüben
- Ernte und Aufbereitung von Kulturpflanzen für die Rohstoffmärkte: Reinigen, Beschneiden, Sortieren, Trocknen, Desinfizieren, Überziehen mit Wachs, Polieren, Einwickeln, Schälen, Rösten, Kühlen, Verpacken von Massengut einschliesslich Verpacken unter Schutzatmosphäre
- Schädlingsbekämpfung (einschliesslich Kaninchenbekämpfung) in der Landwirtschaft
- Betrieb von Bewässerungsanlagen

Bereitstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen mit Bedienungspersonal

Diese Art umfasst nicht:

- Roden von Flächen zur Urbarmachung
- Bearbeitung von Textilfasern
- Abräumen von Flächen zur Urbarmachung
- Vermarktungstätigkeiten von Handelsagenten und Genossenschaften
- Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen ohne Bedienungspersonal
- Beratungstätigkeiten von Agronomen und Agrarökonomern
- Planung und Entwurf von Gärten und Sportanlagen
- Durchführung von Landwirtschaftsschauen und Messen

01.41B Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen

Diese Art umfasst:

Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen zur Anlage, Pflege und Umgestaltung von Landschaften wie:

- Parks und Gärten für: privaten und öffentlichen Wohnungsbau, öffentliche und halböffentliche Gebäude (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Kirchen usw.), kommunale Flächen (Parks, Grünflächen, Friedhöfe usw.), Verkehrswegebegrünung (Strassen, Eisenbahn- und Strassenbahnstrecken, Wasserwege, Häfen), Industrie- und gewerbliche Bauten
- Begrünung von Gebäuden (Dachgärten, Fassadenbegrünung, Innengärten)
- Sportplätze, Spielplätze und andere Freizeitanlagen (Rasen zum Sonnenbaden, Golfplätze)
- stehende und fliessende Gewässer (Sammelbecken, wechselnde Feuchtgebiete, Teiche, Schwimmbecken, Wassergräben, Wasserläufe, Kläranlagen)
- Baumzucht und Baumchirurgie einschliesslich Beschneiden von Bäumen und Hecken, Umpflanzen von grossen Bäumen
- Anpflanzen und Landschaftsgestaltung zum Schutz vor Lärm, Wind, Erosion, Sichtbarkeit und Blendung

Landschaftsgestaltung zum Schutz von Umwelt und Natur sowie Landschaftspflege (Renaturierung, Rekultivierung, Landverbesserung, Rückhalteflächen, Rückstaubecken usw.)

Diese Art umfasst nicht:

- Planung und Entwurf von Gärten und Sportanlagen (s. 74.20G)
- Durchführung von Landwirtschaftsschauen und Messen (s. 74.87C)

Anhang 10 Industrielle Reinigung

1. Definition der Dienstleistungen in Anwendung der Protokolle zum Freizügigkeitsabkommen

(gemäss allgemeiner Nomenklatur der Wirtschaftsaktivitäten NOGA)

74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
74.70A Kaminfeger

Diese Art umfasst:

- Reinigung von Kaminen, Öfen, Heizkesseln, Lüftungsschächten und Entlüftungsanlagen

74.70B Reinigung von Gebäuden und Wohnungen

Diese Art umfasst:

- Innenreinigung von Gebäuden aller Art wie: Büros, Fabriken, Werkstätten, Läden und sonstige Geschäftsräume sowie Wohnblöcke
- Fensterreinigung

Diese Art umfasst nicht:

- Reinigung von Aussenteilen von Gebäuden durch Dampf, Sandstrahlen u. Ä.
- Reinigung von Teppichen, Spannteppichen und Vorhängen

74.70C Sonstige Reinigung

Diese Art umfasst:

- Desinfektion und Schädlingsbekämpfung in Gebäuden, Zügen, auf Schiffen usw.
- Reinigung von Zügen, Bussen, Flugzeugen usw.
- spezielle Reinigungen von Spitälern, EDV-Räumen, Reservoiren, Tanks, Tankbehältern (Strassen- und Seetransport) usw.
- Reinigung von Industriemaschinen
- Flaschenreinigung

Diese Art umfasst nicht:

- Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft
- Waschen von Automobilen

Anhang 11 Meldung und Bewilligung bei Stellenantritt in der Schweiz

1. Staatsangehörige EU-27/EFTA²⁴

Aufenthalt von höchstens 3 Monaten im Kalenderjahr

Meldepflicht über [Online-Meldeverfahren](#) im Internet vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit

Aufenthalt von mehr als 3 Monaten im Kalenderjahr

Beantragen einer Aufenthaltsbewilligung über kantonale Behörde vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit

2. Staatsangehörige aus Kroatien

Aufenthalt von höchstens 4 Monaten im Kalenderjahr

Beantragen einer Arbeitsbewilligung über kantonale Behörde. Voraussetzungen:

- Inländervorrang (Art. 21 AuG)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)
- Qualifizierte Arbeitskraft (Art. 23 AuG)
- Kontingente wenn Art. 23 AuG nicht erfüllt

Aufenthalt von über 4 Monaten im Kalenderjahr

Beantragen einer Arbeitsbewilligung über kantonale Behörde. Voraussetzungen:

- Inländervorrang (Art. 21 AuG)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)
- Kontingent

²⁴ Zwischen 1. Juni 2017 und 31. Mai 2019 gelten für Erwerbstätige aus der EU-2 Kontingente für die Aufenthaltsbewilligungen Ausweis B EU/EFTA. Die Erwerbstätigkeit darf nicht vor der Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden (vgl. Ziff. II 4.8).

Anhang 12 Schema: Meldung für Dienstleistungserbringende

Dienstleistungserbringende, die eine Dienstleistung von max. 90²⁵ effektiven Arbeitstagen/Kalenderjahr erbringen

Dienstleistungserbringende aus der EU-27/EFTA

- Bauhaupt-/Baunebengewerbe
- Garten-/Landschaftsbau
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs-/Sicherheitsdienst
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe

Andere Erwerbszweige

Meldepflicht ab 1. Tag über [Online-Meldeverfahren](#) im Internet

Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit von **mehr als 8 Tagen/Kalenderjahr** über [Online-Meldeverfahren](#) im Internet

Dienstleistungserbringende und Selbstständigerwerbende aus Kroatien

- Bauhaupt-/Baunebengewerbe
- Garten-/Landschaftsbau
- Reinigungsgewerbe in Betrieben
- Überwachungs-/Sicherheitsdienst

- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Haushalten
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe

Andere Erwerbszweige

Die Erwerbstätigkeit ist **ab 1. Tag** bewilligungspflichtig

Meldepflicht ab 1. Tag über [Online-Meldeverfahren](#) im Internet

Meldepflicht über [Online-Meldeverfahren](#) im Internet bei Erwerbstätigkeit von **mehr als 8 Tagen/Kalenderjahr**

²⁵Dienstleistungserbringer, die eine Dienstleistung von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr erbringen, müssen im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung sein.

Anhang 13 Zulassung und Aufenthalt von Selbstständigen und entsandten Arbeitnehmenden

Grenzüberschreitende Dienstleitungen mit einer Dauer von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr	Staatsangehörige EU-27 / EFTA (Firmensitz in EU-27/EFTA)		Staatsangehörige Drittstaaten (Firmensitz in EU-27/EFTA)	
	L ²⁶	B ²⁷	L	B
Zulassungsbedingungen	VZAE	VZAE	VZAE	VZAE
Arbeitsmarktliche Prüfung	ja	ja	ja	ja
Zulassungscode ZEMIS				
- ohne Dienstleistungsabkommen	2012	1420	2012	1420
- bei Dienstleistungsabkommen FZA	2013	1421	2013	1421
Kontingent	VZAE	VZAE	VZAE	VZAE
Aufenthaltsbewilligung (auf die Dauer der Dienstleistung befristet)	EU/EFTA	EU/EFTA	EU/EFTA	EU/EFTA
Zustimmungsverfahren	nein	nein	nein	nein
Direkte Regelung durch Kanton	ja	ja	ja	ja
Mobilität	beruflich	nein	nein	nein
	geografisch	Kanton	Kanton	Kanton

²⁶Kurzaufenthaltsbewilligung L

²⁷Aufenthaltsbewilligung B

Anhang 14 Nützliche Links

1. Arbeitsmarkt

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen

www.seco.admin.ch

> Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsrecht

www.treffpunkt-arbeit.ch/

> Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Arbeitsrecht

Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden

www.entsendung.admin.ch

Gemeinsames Rundschreiben vom SECO und BFM vom 29. Juni 2007 zu den orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen

www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/mit-erwerb/ortsuebl-bedingungen-d.pdf

Weisung zum Vorgehen zur Überprüfung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern

www.seco.admin.ch

> Arbeit > Entsendung und Flankierende Massnahmen > Selbstständig Erwerbstätige

Rundschreiben vom 28. Februar 2017 über grenzüberschreitende Transportdienstleistungen: ausländerrechtliche Vorschriften für Transportdienstleister/Chauffeure, deren Leistungen durch internationale Abkommen liberalisiert sind.

www.sem.admin.ch

> Publikationen & Service > Freizügigkeitsabkommen

Kreisschreiben über die Schlechtwetterentschädigung (KS SWE), SECO

www.treffpunkt-arbeit.ch

> Publikationen > Kreisschreiben / AVIG-Praxis

2. Diplomanerkennung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

www.sbf.admin.ch

> Themen > Anerkennung ausländischer Diplome

3. Soziale Sicherheit

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

www.bsv.admin.ch

AHV-IV

www.ahv-iv.ch

Ergänzungsleistungen

www.ahv-iv.ch

> Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen (EL)

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Sozialhilfe

www.skos.ch

> Sozialhilfe und Praxis

4. Mehrwertsteuer (MwSt.)

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

www.estv.admin.ch

Mehrwertsteuer > Fachinformationen > Steuerpflicht

Anhang 15 Zulassungsvoraussetzungen für Kroatien

I. Stellenantritt (Kap. II 5) Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA) 5 Jahre Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EU/EFTA)	
Bewilligungspflicht/ arbeitsmarktlicher Vorentscheid	Ja
Zuständigkeit	Kantone
Prüfung	Inländervorrang, Kontrolle Lohn- /Arbeitsbedingungen
Höchstzahlen	Aufsteigend
Gebühren	Kantonale Gebühren
II. Sonderregelung für Kurzaufenthalter bis 4 Monate (Stellenantritt) Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EU/EFTA)	
Bewilligungspflicht/ arbeitsmarktlicher Vorentscheid	Ja
Zuständigkeit	Kantone
Prüfung	Inländervorrang, Kontrolle Lohn- /Arbeitsbedingungen, Qualifikation (analog Art. 23 AuG)
Höchstzahlen	<u>Kurzaufenthalter mit Qualifikationen</u> können ohne Anrechnung an die Höchstzahlen zugelassen werden.
	<u>Kurzaufenthalter ohne spezielle Qualifikationen</u> können nur mit Anrechnung an die Höchstzahlen der Kurzaufenthalter zugelassen werden
Kurzaufenthalter bis 3 Monate	Bewilligungspflicht; kein Meldeverfahren
III. Selbstständig Erwerbstätige Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA) 5 Jahre	
Bewilligungspflicht	Ja
Einrichtungszeit von 6 Monaten	Ja
Zuständigkeit	Kantone
Prüfung	Nach 6 Monaten
Höchstzahlen	Ja
IV. Grenzgängerinnen und Grenzgänger Grenzgängerbewilligung (G-EU/EFTA)	
Bewilligungspflicht/ arbeitsmarktlicher Vorentscheid	Ja
Prüfung	Inländervorrang, Kontrolle Lohn- /Arbeitsbedingungen
Zuständigkeit	Kantone
Höchstzahlen	Keine
Grenzzonen	Ja; aber kein Voraufenthalt in der Grenzzone mehr nötig

Anhang 16 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus Kroatien

I. Geltungsbereich (Kap. II 7)

Siehe Freizügigkeitsabkommen (FZA) und das Protokoll III

- grenzüberschreitende Dienstleistungen bis zu 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr
- grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen von besonderen Dienstleistungsabkommen

II. Dienstleistungen ausserhalb von Dienstleistungsabkommen

a) Allgemeine Dienstleistungen bis zu 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr

Meldepflicht

Prinzip: Meldung muss erfolgen, wenn die Dienstleistung länger als acht Tage im Kalenderjahr dauert²⁸

Entsandte Arbeitnehmende	Meldung 8 Tage vor Arbeitsaufnahme
Selbstständige Dienstleistungserbringer	Meldung 8 Tage vor Arbeitsaufnahme

b) Dienstleistungen im Bereich Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reinigungsgewerbe in Betrieben bis zu 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr

Bewilligungspflicht (ab dem ersten Tag)

Prüfung: Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
Qualifikationsvoraussetzungen (analog zu Art. 23 AuG), falls Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt, kommt die Kontingentierung zur Anwendung.

Bewilligungsart: Kurzaufenthaltsbewilligung (L EU/EFTA)

c) Dienstleistungen von über 90 effektiven Arbeitstagen unabhängig von der Branche (<=> gleiche Regelung wie für EU-27/EFTA)

Bewilligungspflicht (ab dem ersten Tag)

Dienstleistungen von über 90 effektiven Arbeitstagen **fallen nicht unter den Geltungsbereich des FZA** → die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach AuG/VZAE

Prüfung: Kontrolle der Lohn-/Arbeitsbedingungen, **Qualifikationsvoraussetzungen, Höchstzahlen VZAE**

Bewilligungsart: (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (befristet auf die Dauer der Dienstleistung)

²⁸ Die 8-Tage-Regelung gilt nicht für das Gast-, Reisenden- und Erotikgewerbe; Anmeldung ab dem ersten Tag.

III. Dienstleistungen im Rahmen von speziellen Dienstleistungsabkommen

a) Allgemeine Dienstleistungen bis zu 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr

Allgemeines Meldeverfahren

Prinzip: Meldung muss erfolgen, wenn die Dienstleistung länger als acht Tage im Kalenderjahr dauert. Ausnahmen:

Entsandte Arbeitnehmende	Meldung 8 Tage vor Arbeitsaufnahme
Selbstständige Dienstleistungserbringer	Meldung 8 Tage vor Arbeitsaufnahme

b) Dienstleistungen in den Bereichen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reinigungsgewerbe in Betrieben unabhängig von der beabsichtigten Dauer

Bewilligungspflicht (ab dem ersten Tag)

<u>Prüfung:</u>	nur Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
<u>Dauer > 4 Monate:</u>	Höchstzahlen gemäss Protokoll zum FZA Ausschöpfung kann nicht entgegengehalten werden
<u>Bewilligungsart:</u>	(Kurz-)Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (befristet auf die Dauer der Dienstleistung).

c) Allgemeine Dienstleistungen von über 90 effektiven Arbeitstagen (<=> gleiche Regelung wie für EU-27/EFTA)

Dienstleistungen von über 90 effektiven Arbeitstagen im Kalenderjahr **fallen auch unter den Geltungsbereich des FZA** → Es besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung.

Bewilligungspflicht (ab dem ersten Tag)

<u>Prüfung:</u>	keine arbeitsmarktlichen Beschränkungen
<u>Dauer > 4 Monate:</u>	Höchstzahlen Protokoll zum FZA Ausschöpfung kann nicht entgegengehalten werden
<u>Bewilligungsart:</u>	(Kurz-)Aufenthaltsbewilligung (L EU/EFTA, befristet auf die Dauer der Dienstleistung).

IV. Dienstleistungen im Rahmen von Unternehmen mit Sitz in der EU-27/EFTA

- Staatsangehörige aus Kroatien können auch weiterhin wie bisher von Firmen mit Sitz in der EU-27/EFTA in die Schweiz entsandt werden.
- Mit Inkrafttreten des Protokolls III kann nicht mehr verlangt werden, dass die Staatsangehörigen aus Kroatien seit 12 Monaten und damit langfristig in den Arbeitsmarkt des Aufnahmestaates integriert sind.
- Gemäss FZA kommt das Meldeverfahren für alle Branchen bis zu 90 effektiven Arbeitstagen im Kalenderjahr zur Anwendung.